

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 50 (1953)

Heft: (1)

Rubrik: C. Entscheide eidgenössischer Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

verwandten in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung zu halten und dürfte er die nachverpflichteten Geschwister erst belangen, wenn seine vorverpflichtete Mutter, die Rekurrentin, nicht leistungsfähig wäre (Entscheidungen des Bundesgerichts 39 II S. 681, 59 II S. 31 sowie vom 21. September 1950 i. S. Graber, „Entscheide“ zum „Armenpfleger“ 1951 S. 31/32). Die Rekurrentin ist aber in der Lage, für den Unterhalt ihres Sohnes aufzukommen und daher verpflichtet, vorweg ihn zu unterstützen und erst in zweiter Linie ihre Enkel (vgl. Kommentar *Egger*, 2. Aufl., N. 7 zu Art. 329 ZGB). Der Notbedarf des unterstützungsbedürftigen Sohnes ist somit dem Notbedarf der Rekurrentin zuzurechnen. Dabei ist aber im vorliegenden Falle nicht der Notbedarf zweier Einzelpersonen in Rechnung zu stellen, sondern derjenige eines Ehepaares; denn die Rekurrentin und der von ihr erhaltene Sohn bilden eine Familiengemeinschaft, deren Haushaltungskosten ungefähr denjenigen eines Ehepaares entsprechen werden. Als monatlicher Notbedarf eines Ehepaares in L. wird vom zuständigen Betreibungsamt ein Betrag von Fr. 271.25 betrachtet. Dazu kommen die Zwangsausgaben der Rekurrentin. Als solche werden die Aufwendungen für den Unterhalt der Liegenschaft, sowie die Abgaben und Steuern geltend gemacht. Die daherigen Auslagen der Rekurrentin sollen sich im Jahre 1951 auf insgesamt Fr. 1123.80 belaufen haben. Da es sich um ein älteres Gebäude handelt, erscheint der Betrag nicht als übersetzt; er darf als die durchschnittliche Jahresaufwendung der Rekurrentin betrachtet werden. Im Monat betragen also die Zwangsausgaben der Rekurrentin durchschnittlich Fr. 93.65, und der Not- und Zwangsbedarf zusammen beläuft sich auf rund Fr. 365.— (Fr. 271.25 + 93.65). Er übersteigt das anrechenbare Monatseinkommen der Rekurrentin (Fr. 645.50) um rund Fr. 280.—. Von diesem Betrag Fr. 45.—, nicht ganz einen Sechstel, für die Unterstützung ihrer Enkel zu verwenden, ist der Rekurrentin wohl zuzumuten. Es sei auch darauf hingewiesen, daß die Rekurrentin die Möglichkeit hätte, von der ebenfalls von ihr verköstigten und beherbergten, erwerbstätigen Tochter H. ein höheres Kostgeld zu verlangen als Fr. 30.— in 14 Tagen. Wenn die Rekurrentin sich nicht mit diesem bescheidenen, kaum ihre Selbstkosten deckenden Betrag begnügte, würde ihr die Unterstützung ihrer Enkel auch leichter fallen. Andererseits wird die Rekurrentin eine Herabsetzung des Beitrages verlangen können, sobald sich ihr Vermögen infolge der Beitragsleistungen oder aus anderen Gründen wesentlich vermindert haben wird.

Erweist sich somit der Beitrag von Fr. 45.— pro Monat, welchen die Vorinstanz der Rekurrentin auferlegt hat, zur Zeit als den Verhältnissen angemessen, so ist der Rekurs abzuweisen. Die Rekurrentin hat gemäß Art. 39 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens zu bezahlen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 26. September 1952.)

C. Entscheide eidgenössischer Behörden

4. *Unterstützungspflicht von Verwandten. Nicht nur das Verhältnis zwischen dem Unterstützungsbedürftigen und seinen Verwandten, sondern auch dasjenige zwischen dem unterstützenden Gemeinwesen und den Verwandten des Unterstützten wird materiellrechtlich ausschließlich vom Bundesrecht beherrscht.*

A. J. H. S., geb. 1883, wurde von 1908 an bis zu seinem 1939 erfolgten Tode von seiner Heimatgemeinde L. (Glarus) mit insgesamt Fr. 2269.70 unterstützt.

Sein Sohn B. S., geb. 1910, bezog in den Jahren 1929 bis 1947 Armenunterstützungen im Betrage von zusammen Fr. 936.—.

Nachdem der Sohn S. im Jahre 1947 von einem Großonkel rund Fr. 24 000.— geerbt hatte, verlangte die Armengemeinde L. von ihm Rückerstattung nicht nur der von ihm selbst, sondern auch der von seinem Vater bezogenen Unterstützungen. Am 25. Januar 1949 stellte S. dem Waisenamt L. die Ermächtigung aus, sich die Beträge von Fr. 936.— und Fr. 2269.70 von seinem Erbteil auszahlen zu lassen.

Im Februar 1951 erhob B. S. gegen die Armengemeinde L. Klage auf Rückleistung des Betrages von Fr. 2269.70 nebst 5% Zins ab 25. Januar 1949. Zur Begründung führte er aus, er habe sich nach langem Widerstande nur deswegen zur Unterzeichnung der Ermächtigung vom 25. Januar 1949 bewegen lassen, weil ihm gesagt worden sei, er sei nach den Bestimmungen des glarnerischen Armengesetzes zur Rückerstattung verpflichtet. Im Jahre 1950 habe er dann erfahren, daß die Frage seiner Rückleistungspflicht sich nicht nach dem kantonalen Armengesetz, sondern ausschließlich nach dem ZGB beurteile, und daß er nach diesem zur Rückzahlung der von seinem Vater bezogenen Unterstützungen im Betrage von Fr. 2269.70 nicht verpflichtet gewesen sei. Er habe mithin irrtümlich eine Nichtschuld bezahlt, und er sei daher gemäß Art. 63, Abs. 1 OR zur Rückforderung seiner Zahlung berechtigt.

B. Die beklagte Armengemeinde beantragte die Abweisung der Klage, weil der Kläger zur Ersatzleistung für die von seinem Vater bezogenen Armenunterstützungen nach der gemachten Erbschaft nicht nur moralisch, sondern auch rechtlich verpflichtet gewesen sei gemäß § 41 des glarnerischen Armengesetzes, aber auch nach ZGB, da er in den Jahren, in denen sein Vater unterstützt worden sei, in der Lage gewesen wäre, einen angemessenen Beitrag an dessen Unterhalt zu leisten.

C. Das Zivilgericht des Kantons Glarus schützte die Klage für den Betrag von Fr. 102.—, den der Vater S. in den Jahren 1908 und 1912 bezogen habe, also zu einer Zeit, wo der Kläger noch gar nicht geboren gewesen sei bzw. als zweijähriges Kind den Vater noch nicht hätte unterstützen können. Die weiteren Leistungen der Armengemeinde seien von 1933 bis 1939 erfolgt, somit in einer Zeit, wo der Sohn erwerbsfähig und — das müsse man mangels eines gegenteiligen Beweises annehmen — auch unterstützungsfähig, daher verpflichtet gewesen sei, die Armengemeinde, die an seiner Statt den Vater unterstützt habe, schadlos zu halten.

In Abweisung der Appellation des Klägers hat das Obergericht dieses Urteil bestätigt. Es geht aus von § 41 des glarnerischen Armengesetzes, lautend:

„Fällt einer Person, die für sich oder ihre Familie Unterstützung erhalten hat, Vermögen zu oder hinterläßt sie solches, so kann die Armenpflege ganz oder teilweise Rückerstattung fordern, doch ohne Zinsberechnung.“

Danach bilde hinsichtlich des Bezuges und der Rückerstattung von Armenunterstützungen die Familie eine Einheit und stehe daher die Verpflichtung des Klägers, die seinem Vater gewährten Armenunterstützungen nach seiner Vermögensverbesserung der Armenpflege zurückzuerstatten, außer Zweifel. Der Kläger habe somit keineswegs eine Nichtschuld, sondern eine wirkliche Schuld bezahlt.

Der vom Bundesgericht in seiner neuesten Praxis (BGE 74 II 19, 76 II 115) ausgesprochene Grundsatz, daß die Armenbehörde von Verwandten nur insoweit Ersatz der geleisteten Unterstützungen verlangen könne, als Ansprüche des Unterstützungsberechtigten bzw. der Armenbehörde gegen die Verwandten schon zur Zeit der Unterstützungen bestanden, finde in der glarnerischen Armengesetzgebung keine Grundlage und widerspreche dem ausgeprägten Rechtsempfinden des Glarnervolkes. Es müsse als unbillig und stoßend empfunden werden, wenn ein Sohn, dessen Vater von der Armengemeinde jahrelang unterstützt worden sei, nach Erwerb einer erheblichen Erbschaft sich seinen Verpflichtungen gegenüber jener mit der Begründung entziehen könnte, er hätte zur Zeit der Gewährung der Unterstützungen an den Vater selber nichts zu leisten vermocht.

D. Gegen dieses Urteil legte der Kläger die vorliegende Nichtigkeitsbeschwerde gemäß Art. 68 Abs. 1 lit. a OG ein mit der Begründung, die Vorinstanz habe zu Unrecht statt des maßgebenden eidgenössischen Rechts kantonales Recht, nämlich das kantonale Armengesetz angewendet.

Die Armengemeinde L. trägt auf Abweisung der Nichtigkeitsbeschwerde an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Das Bundesgericht hat in konstanter Praxis am Grundsatz festgehalten, daß das kantonale Recht dem unterstützenden Gemeinwesen einen Rückgriff nur gegen die Personen geben kann, die nach ZGB unterstützungspflichtig sind, und nur im Umfang ihrer Unterstützungspflicht nach Art. 328 f. ZGB, weil nicht nur das Verhältnis zwischen dem Unterstützungsbedürftigen und seinen Verwandten, sondern auch dasjenige zwischen dem unterstützenden Gemeinwesen und den Verwandten des Unterstützten in materiellrechtlicher Beziehung ausschließlich vom Bundesrecht beherrscht werde. Hinsichtlich des maßgebenden Rechtes war namentlich im Urteil von 1935 i. S. Bürg. Fürsorgeamt ca. Steiger ausgeführt worden: „Die Unterstützungspflicht von Verwandten ist in den Art. 328 und 329 ZGB *ohne Vorbehalt kantonalen Rechts* als zivilrechtliche geordnet. Auch dem Gemeinwesen, das Unterstützungen gewährt hat und auf Verwandte der unterstützten Personen zurückgreifen will (Art. 329 Abs. 3), stehen nur die Ansprüche zu, die den unterstützten Personen selbst zugestanden hätten, und in die das Gemeinwesen von Gesetzes wegen eingetreten ist . . . Die öffentlichen Armenunterstützung beruht auf öffentlichem Recht, sie kann über die zivilrechtliche Unterstützungspflicht von Verwandten hinausgehen oder auch dahinter zurückstehen. Die wirklich ausgerichteten Unterstützungsleistungen bilden die obere Grenze eines allfälligen Rückgriffs der Armenbehörde; im übrigen aber bestimmt sich Grundsatz und Maß des Rückgriffs einzig und allein nach den erwähnten zivilrechtlichen Bestimmungen“ (BGE 61 II 298). In weiterer Präzisierung dieser Erwägungen wurde in einem Urteil von 1948 (i. S. Luzern ca. Stalder) ausgeführt (übersetzt): Es kann nicht in Frage kommen, dem Gemeinwesen eine Rückforderungsklage gegen Personen zu gewähren, die zur Zeit, da die Unterstützungen geleistet wurden, nicht unterstützungspflichtig waren und daher vom Unterstützungsbedürftigen nicht hätten belangt werden können. Das Gemeinwesen kann nur Ersatz für Leistungen verlangen, die der Unterstützte damals selber vom Beklagten hätte verlangen können . . . In casu sind die Unterstützungen, deren Rückerstattung der Staat verlangt, in den Jahren 1942 bis 1946 geleistet worden, d. h. zu einer Zeit, wo der Beklagte offensichtlich nicht so viel verdiente, daß er zur Zahlung

der Beträge, die seine Eltern aus öffentlichen Mitteln empfangen, hätte verhalten werden können (BGE 74 II 22). Mit seinem Urteil von 1950 i. S. Hirt ca. Bürgergemeinde Solothurn endlich, in dem das Bundesgericht den ganzen Fragenkomplex neu prüfte und sich mit den gegen seine Praxis geltend gemachten Einwendungen auseinandersetzte, hat es diese Rechtsprechung in allen Teilen bestätigt und ausdrücklich erklärt: „Dieser Ersatzanspruch (der Armenbehörde) ist aber auf die Leistungen beschränkt, die der Berechtigte oder vielmehr die unterstützende Behörde bei Kenntnis der Person und der Verhältnisse der unterstützungspflichtigen Verwandten *zu der Zeit* hätte fordern können, da die Unterstützungen geleistet wurden, deren Ersatz verlangt wird. Das Gemeinwesen darf nicht von einer allenfalls in der Zwischenzeit eingetretenen Besserung der Verhältnisse des Pflichtigen mit Rückwirkung profitieren, sondern es soll lediglich keinen Nachteil dadurch erleiden, daß es bei Beginn der öffentlichen Unterstützung nicht sofort auf die Verwandten zurückgreifen konnte, weil es die für ein solches Vorgehen nötigen Kenntnisse über sie noch nicht besaß“ (BGE 76 II 115).

Von dieser bundesrechtlichen Regelung ist die Vorinstanz abgewichen und hat gestützt auf „die klaren gesetzlichen Bestimmungen“ des kantonalen Armengesetzes die Pflicht des Klägers bejaht, die seinem Vater zugekommenen Unterstützungen der Armengemeinde zurückzuvergüten. Sie hat mithin kantonales Recht angewendet, wo eidgenössisches allein maßgebend ist, und dabei die Grundsätze dieses eidgenössischen materiellen Rechts verletzt. In der Beschwerdeantwort wendet allerdings die beklagte Armenpflege ein, das glarnerische Recht habe angezogen werden müssen, weil es von ihm abhängt, ob ein Rückforderungsrecht bestehe. Dies ist nur in dem Sinne richtig, daß die Rückforderungsmöglichkeit nach kantonalem Armenrecht eine Voraussetzung der Rückforderung gemäß ZGB ist. Die Frage, ob materiellrechtlich eine Rückleistungspflicht besteht, wird ausschließlich vom Bundesrecht beherrscht und kann im gegebenen Falle nur bejaht werden, wenn die Voraussetzungen des Bundesrechts dafür erfüllt sind. In dieser Frage hat die Vorinstanz kantonales Recht statt des maßgebenden eidgenössischen angewendet. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist daher begründet, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur Entscheidung nach eidgenössischem Recht an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Was übrigens die Anwendung des § 41 des kantonalen Armengesetzes betrifft, ist nicht ersichtlich, wie der vorliegende Tatbestand überhaupt unter dessen Text, so wie er lautet, sollte subsumiert werden können, selbst unter Berufung auf den Grundsatz der „Familieneinheit“ als Interpretationsgehilfe; denn der Kläger kann doch unmöglich als die Person bezeichnet werden, die jene — dem Vater bezahlten — Unterstützungen *erhalten* habe, weder für sich noch „für ihre Familie“.

Ob die Klage auch bei Anwendung des maßgebenden eidgenössischen Rechts abzuweisen wäre, hat die Vorinstanz nicht untersucht, namentlich nicht, ob die Voraussetzungen für eine *condictio indebiti* gemäß Art. 63 OR = Irrtum über Schuldpflicht, Frage der sittlichen Pflicht — gegeben sind. Da das Bundesgericht bei Gutheißung der Nichtigkeitsbeschwerde im Falle des Art. 68 Abs. 1 lit. a (*e contrario*) nicht selber zu entscheiden, sondern immer zurückzuweisen hat (Art. 73 Abs. 2 OG), wird es Sache der Vorinstanz sein, zu diesen Fragen Stellung zu nehmen.

(Entscheid des Bundesgerichtes vom 20. Mai 1952.)